

Entwurf der Satzungskommission

Satzung der Bürgerenergie Illtaler Land (BIL) eG (gegründet als BürgerEnergieEppelborn eG) Neufassung vom 21.06.2024

| | |
|---|-----------|
| I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens | 3 |
| § 1 Firma und Sitz..... | 3 |
| § 2 Zweck und Gegenstand | 3 |
| II. Mitgliedschaft | 3 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Führung der Mitgliederliste und Eintrittsgelder..... | 3 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 5 Kündigung..... | 4 |
| § 6 Ausscheiden durch Tod | 4 |
| § 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft..... | 5 |
| § 8 Ausschluss..... | 5 |
| § 9 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden | 6 |
| § 10 Rechte der Mitglieder | 6 |
| § 11 Pflichten der Mitglieder..... | 7 |
| III. Organe der Genossenschaft..... | 7 |
| § 12 Die Organe der Genossenschaft..... | 7 |
| A. Der Vorstand | 7 |
| § 13 Leitung und Vertretung der Genossenschaft..... | 7 |
| § 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstands | 8 |
| § 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis | 8 |
| § 16 Willensbildung | 9 |
| B. Der Aufsichtsrat | 10 |
| § 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats..... | 10 |
| § 18 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats | 10 |
| § 18a Übergangsvorschriften Wahlturnus Aufsichtsrat | 11 |
| § 19 Konstituierung, Beschlussfassung | 12 |
| C. Die Generalversammlung..... | 13 |
| § 20 Ausübung der Mitgliedsrechte..... | 13 |
| § 21 Frist und Tagungsort..... | 13 |

| | |
|--|-----------|
| § 22 Formen der Generalversammlung | 14 |
| § 23 Einberufung und Tagesordnung..... | 14 |
| § 24 Versammlungsleitung, Prüfungsverband | 15 |
| § 25 Gegenstände der Beschlussfassung..... | 15 |
| § 26 Abstimmungen und Wahlen | 16 |
| § 27 Auskunftsrecht | 17 |
| § 28 Versammlungsniederschrift..... | 18 |
| IV. Eigenkapital und Haftung | 18 |
| § 29 Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital..... | 18 |
| § 30 Gesetzliche Rücklage | 19 |
| § 31 Andere Rücklagen | 19 |
| § 32 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht | 19 |
| V. Rechnungswesen..... | 19 |
| § 33 Geschäftsjahr und Jahresabschluss | 19 |
| § 34 Verwendung des Jahresergebnisses | 20 |
| VI. Schlussbestimmungen | 20 |
| § 35 Liquidation..... | 20 |
| § 36 Bekanntmachungen | 21 |
| § 37 Gerichtsstand | 21 |

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Bürgerenergie Illtaller Land eG. Sie wird BIL eG abgekürzt.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Eppelborn.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist, soweit es keiner behördlichen Genehmigung bedarf:
 - a) die Planung, Finanzierung, Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien und Einrichtungen zur Stromspeicherung,
 - b) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und Wärme oder anderen Energieformen,
 - c) die Unterstützung und Beratung zur regenerativen Energiegewinnung, zur Energieeffizienz und Energieeinsparung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten sowie der Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) die Betätigung als Einkaufsgenossenschaft für seine Mitglieder in Bezug auf Geräte, technischen Anlagen, Energie jeglicher Art und Sonstigem, auch der Abschluss von Gruppenverträgen und
 - e) die Förderung von Energiespeicherung und Elektromobilität.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Führung der Mitgliederliste und Eintrittsgelder

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine den gesetzlichen Formerfordernissen genügenden (§ 15 Absatz 1 GenG) Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften und
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§14 Absatz 2 Buchstabe e) einzutragen und hiervon zu unterrichten.
- (3) In die Mitgliederliste ist jedes Mitglied der Genossenschaft mit folgenden Angaben einzutragen:

- a) Familienname, Vornamen und Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften Firma und Anschrift, bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder,
- b) E-Mail-Adresse,
- c) Geburtsdatum,
- d) Zahl der von ihm übernommenen weiteren Geschäftsanteile und
- e) Ausscheiden aus der Genossenschaft.

Der Zeitpunkt, zu dem der Beitritt, eine Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder das Ausscheiden wirksam wird oder geworden ist, ist anzugeben.

- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann für Neumitglieder ein Eintrittsgeld beschlossen werden, das den Rücklagen zugeführt wird. Das Eintrittsgeld kann pro neu gezeichneten Geschäftsanteil erhoben werden und auch für neu erworbene Geschäftsanteile von Bestandsmitgliedern gelten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 5) oder Tod (§ 6) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 7) oder Ausschluss (§ 8) oder Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 29 Absatz 4).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss den gesetzlichen Formerfordernissen genügen (§ 65 Absatz 2 GenG) und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann es unter Einhaltung der gesetzlichen Formerfordernisse (§ 67b Absatz 1 GenG) einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten kündigen.

§ 6 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über und wird von diesen fortgeführt.
- (2) Überschreitet der Erbe nach Zuschreibung der geerbten Geschäftsanteile den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile nach § 29 Absatz 3, gelten die Geschäftsanteile, die den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile überschreitenden, als zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt.
- (3) Geht das Erbe des verstorbenen Mitglieds auf mehr als einen Erben über, sind die Erben verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr rechtsverbindlich mitzuteilen, welche Person die Geschäftsanteile erhalten wird. Hatte das verstorbene Mitglieder mehrere Geschäftsanteile, ist eine Aufteilung der Geschäftsanteile auf mehrere

Personen zulässig, wobei einzelne Geschäftsanteile nicht aufgeteilt werden können. Kommen die Erben der Pflicht nach Satz 1 nicht nach, gelten die Geschäftsanteile als zum Ende des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahrs als gekündigt.

§ 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

- (1) Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 wird im Fall der Gesamtrechtsnachfolge die Mitgliedschaft durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - b) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - c) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt oder
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats ab der Absendung des Briefes nach Absatz 4 Satz 2 Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen

unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 9 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf das Auszahlungsauseinandersetzungsguthaben; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben – vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 – binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
- (3) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 28) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 23 Absatz 2 und Absatz 4),
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,

- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen und
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 29 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 29 zu leisten,
- c) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln
- e) der Genossenschaft die Steueridentifikationsnummer und die Bankverbindung mitzuteilen und
- f) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 12 Die Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 13 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung.

- (2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - e) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten und
 - f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorstand kann sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Berufung von Vorstandsmitgliedern kann unbefristet oder für eine bestimmte Zeit erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestimmen. Wird kein Vorsitzender durch den Aufsichtsrat bestimmt, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wird kein stellvertretender

Vorsitzender durch den Aufsichtsrat bestimmt, kann der Vorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

- (3) Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
- (4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds sowie für den Abschluss von sonstigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat vorbehaltlich eines anderen Beschlusses des Aufsichtsrats die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (5) Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Er entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung von in der Regel nicht weniger als sechs Monaten und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 16 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, doppelt. Sind weder Vorsitzende noch der stellvertretene Vorsitzende anwesend, gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung des Vorstandes oder einer gemeinsamen Geschäftsordnung von Aufsichtsrat und Vorstand ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Beschlüsse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft haben, müssen von zweidritteln der Mitglieder des Vorstands gefasst werden. Zu diesen Beschlüssen zählen insbesondere
 - a) Beschlüsse, die eine Verbindlichkeit der Genossenschaft von mehr als 100.000,00 Euro begründen, bei Dauerschuldverhältnissen, die eine jährliche Verbindlichkeit von mehr als 25.000,00 Euro begründen,

- b) Beschlüsse, die den Erwerb von Grundstücken zum Gegenstand haben sowie
- c) Beschlüsse, über den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann Einsicht in alle Unterlagen des Aufsichtsrats verlangen und den Antrag stellen, dass der Aufsichtsrat Einsicht in bestimmte Unterlagen des Vorstandes nimmt. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Außerdem legt er die Größe des Ausschusses fest. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 26.
- (3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung über seine Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und empfiehlt der Generalversammlung den Jahresabschluss festzustellen oder die Feststellung zu verweigern.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat durch übereinstimmenden Beschluss. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Auf jeder ordentlichen Generalversammlung werden unbeschadet etwaiger Ersatzwahlen nach Absatz 6 mindestens ein, höchstens jedoch drei Mitglieder des

Aufsichtsrats neu gewählt. Vor der Wahl des Aufsichtsrats legt die Generalversammlung die konkrete Größe des Aufsichtsrats fest.

- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte auf Antrag die Möglichkeit erhalten, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt und übersteigt die Zahl der Bewerber für den Aufsichtsrat nicht die Zahl der zu besetzenden Plätze, kann der Versammlungsleiter entscheiden, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gemeinsam in einen Wahlgang gewählt werden. Bei Abstimmungen per Stimmzettel ist eine verbundene Einzelwahl i.S.d. § 26 Absatz 3 immer zulässig. Für die Wahl gilt im Übrigen § 26 Absätze 2 bis 5.
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung des darauffolgenden dritten Geschäftsjahres. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (8) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats nach § 37 Absatz 1 Satz 2 GenG zum stellvertretenden Vorstandsmitglied für eine befristete Zeit berufen, ruht für die Dauer und bis zur Entlastung für die Tätigkeit als stellvertretendes Vorstandsmitglied die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- (9) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 18a Übergangsvorschriften Wahlturnus Aufsichtsrat

- (1) Auf der ordentlichen Generalversammlung 2024 wurden letztmalig drei bis sieben Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
- (2) Auf der ordentlichen Generalversammlung 2025 wird ein Aufsichtsratsmitglied für die Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sofern der Aufsichtsrat nach der Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr als acht Mitglieder umfasst, können bis zu drei neue Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden. Besteht der Aufsichtsrat vor der Wahl der neuen Mitglieder aus mindestens drei Personen, finden keine Ersatzwahlen statt.

- (3) Auf der ordentlichen Generalversammlung 2026 wird ein Aufsichtsratsmitglied für die Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sofern der Aufsichtsrat nach der Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr als neun Mitglieder umfasst, können bis zu drei neue Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden. Besteht der Aufsichtsrat vor der Wahl der neuen Mitglieder noch aus mindestens sechs Personen, finden keine Ersatzwahlen statt.

§ 19 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt drei Jahre. Das Amt endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat, durch Rücktritt oder durch Beschluss des Aufsichtsrats, der mit zweidrittel Mehrheit zu fassen ist.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 26 gilt entsprechend. Sitzungen des Aufsichtsrats können auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmedien (Video- oder Telefonkonferenz, oder hybride Sitzung) durchgeführt werden.
- (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung auch in Textform per E-Mail (Umlaufverfahren) oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst.
- (4) Im Falle der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist diese unzulässig, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder des Aufsichtsrats innerhalb von drei Tagen eine Aussprache zur Beschlussfassung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen nicht nur vorübergehenden Verhinderung beim stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden beantragen.
- (5) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (7) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das

betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.
- (9) Eine Geschäftsordnung kann festlegen, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss.

C. Die Generalversammlung

§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Absatz 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Im Falle seiner Anwesenheit in der Generalversammlung ist er jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

- (3) Die Generalversammlung findet im Fall der Präsenzversammlung oder hybriden Versammlung am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 22 Formen der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann als Präsenzversammlung i.S.d. § 43b Absatz 1 Nr. 1 GenG, virtuelle Versammlung i.S.d. § 43b Absatz 1 Nr. 2 GenG, hybride Versammlung i.S.d. § 43b Absatz 1 Nr. 3 GenG oder Versammlung im gestreckten Verfahren i.S.d. § 43b Absatz 1 Nr. 4 GenG durchgeführt werden.
- (2) Die Generalversammlung findet als Präsenzversammlung statt, sofern Aufsichtsrat und Vorstand keine Abweichende Versammlungsform gemäß § 22 Absatz 1 festlegen.
- (3) Findet die Generalversammlungen als Präsenzversammlungen statt, kann der Vorstand beschließen, dass Aufsichtsratsmitglieder an der Versammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen können. Der Vorstand kann ferner beschließen, dass die Generalversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung öffentlich oder mitgliederöffentlich übertragen wird.
- (4) Findet die Generalversammlung als hybride Versammlung statt, wird allen Mitgliedern, die nicht am Ort der Versammlung physisch anwesend sind, die Möglichkeit gegeben, ihr Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht im Wege der Bild- und Tonübertragung auszuüben. Jedes Mitglied hat dafür Sorgezutragen, dass es über die hierfür notwendige Kamera und das erforderliche Mikrofon verfügt.

§ 23 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, insbesondere auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch persönliche Einladung an alle Mitglieder der Genossenschaft oder durch Bekanntmachung in den in § 36 vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsblättern einberufen.
- (4) Wird die Generalversammlung durch persönliche Einladung einberufen, erfolgt dies per E-Mail (Form des § 126a BGB) an alle Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen jedoch der Tag des Zugangs der Einladung sowie der Tag der Generalversammlung nicht mit. Mitglieder, die entgegen ihrer Pflicht der Genossenschaft keine gültige E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, gelten als ordnungsgemäß eingeladen.
- (5) Wird die Generalversammlung durch Bekanntmachung in den in § 36 vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsblättern einberufen, erfolgt dies unter Einhaltung einer

Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss.

- (6) Die Bekanntmachung oder Einladung muss den Zeitpunkt, die Form, die Tagesordnung und bei Präsenzversammlung oder hybriden Versammlungen den Versammlungsort angeben.
- (7) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (8) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 9) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (9) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 24 Versammlungsleitung, Prüfungsverband

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt Vorstandesvorsitzender oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands (Versammlungsleiter). Sofern die Generalversammlung durch den Aufsichtsrat einberufen worden ist, führt in Abweichung von Satz 1 der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter den Vorsitz.. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennen einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
- (2) Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

§ 25 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
 - b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,

- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist,
 - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 17 Absatz 5
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit,
 - g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
 - h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
 - i) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
 - j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - k) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
 - l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit und
 - m) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit.
- (3) Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 26 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in Präsenzversammlungen oder für physisch anwesende Mitglieder in hybriden Versammlungen mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Wahlen sind auch per Stimmzettel durchzuführen, wenn 10 Prozent der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind (verbundene Einzelwahl). Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen und von mehr als der Hälfte der Personen gewählt wurden, die bei der

Wahl einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben. Wurden weniger Kandidaten gewählt, als Mandate zu vergeben waren, findet ein zweiter Wahlgang statt zu dem alle Kandidaten antreten können, die nicht im ersten Wahlgang gewählt wurden. Im zweiten Wahlgang gilt Satz 3 entsprechend. Wurden auch im zweiten Wahlgang weniger Kandidaten gewählt, als noch Mandate zu vergeben wurden findet ein dritter Wahlgang statt. Zum dritten Wahlgang dürfen nur noch so viele Kandidaten antreten, wie Mandate zu vergeben sind. Antreten dürfen nur die Kandidaten, die die meisten Stimmen im zweiten Wahlgang auf sich vereint haben. Gewählt sind die Kandidaten, die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint haben. Sind auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Mandate vergeben, wird die Wahl abgebrochen und eine neue Wahl für die nicht besetzten Mandate ausgeschrieben. Sofern keine gesetzliche Regelung dem entgegen steht, kann die Generalversammlung beschließen, dass diese Wahl erst auf der nächsten Generalversammlung stattfindet.

- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält, sofern er mehr als die Hälfte der gültig abgegeben Stimmen auf sich vereint. Ist auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat gewählt wurden, findet ein dritter Wahlgang statt, zu dem nur noch der Kandidat antreten darf, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist auch im dritten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl abgebrochen und neu ausgeschrieben.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (6) Abstimmung und Wahlen in hybriden Veranstaltungen können für nicht physisch anwesende Mitglieder nach Beschluss des Vorstands im Wege der namentlichen Abstimmung durch einzelnen Aufruf im Wege der Bild- und Tonübertragung oder/und im Wege der namentlichen Abstimmung in Textform z.B. über eine Chatfunktion durchgeführt werden. Der Vorstand kann auch ein anderes Abstimmungssystem zulassen, sofern sichergestellt ist, dass kein Mitglied mehrfach an einer Abstimmung teilnehmen kann. Ein Anspruch auf geheime Wahl besteht nicht.
- (7) Bei Wahlen in hybriden Veranstaltungen gilt für nicht physisch anwesende Mitglieder abhängig von der Durchführung der Wahlen mit Stimmzettel oder Handzeichen für die physisch anwesenden Mitglieder Absatz 3 oder 4 entsprechend.
- (8) Bei Wahlen in virtuellen Versammlungen gelten die Absätze 6 und 3 entsprechend.

§ 27 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des

Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht oder Datenschutzbestimmung verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt oder
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 28 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen die Form der Versammlung, der Ort und der Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; als Anlagen sind hier die Belege über die Einberufung als auch ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 29 Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
- (3) Eine Beteiligung mit mehr als 1000 Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits

Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, die zulässig Höchstzahl an Geschäftsanteilen nach Absatz 3 nicht überschritten wird.

- (5) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf beträgt 80 Prozent des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

§ 30 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (2) Auf Beschluss der Generalversammlung kann eine Zuführung zur gesetzlichen Rücklage nach Absatz 1 Satz 2 auch erfolgen, wenn die gesetzliche Rücklage bereits mehr als 20 Prozent der Bilanzsummen beträgt.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 31 Andere Rücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- (2) Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 32 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 33 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand soll innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufstellen und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorlegen.
- (3) Der Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 34 Verwendung des Jahresergebnisses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 30) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 31) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Quartals an zu berücksichtigen.
- (3) Werden Geschäftsanteile nach § 29 Absatz 4 oder 5 übertragen, sind für den Erwerber bei der Gewinnverteilung zusätzlich die erworbenen Geschäftsanteile vom ersten Tag des auf den Erwerb folgenden Quartals an zu berücksichtigen. Die Geschäftsanteile sind bei der Gewinnverteilung für den Veräußerer hingegen nur bis zum letzten Tag des Quartals zu berücksichtigen, vor dem die Veräußerung wirksam wurde.
- (4) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (5) Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass

Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 36 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinde Eppelborn, der Gemeinde Illingen oder der Gemeinde Marpingen veröffentlicht. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 37 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amt- oder Landgericht am Sitz der Genossenschaft.